

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen": Änderung des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003**

Datum: 1. Juli 2008

Nummer: 2008-179

Bemerkungen: **[Verlauf dieses Geschäfts](#)**

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative „Schutz vor Passivrauchen“: Änderung des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003

Vom 1. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis:

1. ZUSAMMENFASSUNG	2
2. ZIELE DER FORMULIERTEN GESETZESINITIATIVE „SCHUTZ VOR PASSIVRAUCHEN“	3
3. VERFAHREN	3
4. GRUNDSÄTZLICHES: GESUNDHEITLICHE ASPEKTE	4
4.1 Gesundheit und Passivrauchen	4
4.2 Passivrauchen in der Schweiz	5
4.3 Gesundheitsökonomische Überlegungen	5
5. INTERNATIONALE, NATIONALE UND REGIONALE REGELUNGEN	6
5.1 Rahmenkonvention der WHO	6
5.2 Entwicklungen in Europa	6
5.3 Gesetzgebung in den Nachbarländern Frankreich und Deutschland	6
5.4 Entwicklungen auf Bundesebene	7
5.5 Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen	7

5.6 Weitere Massnahmen des Bundes zum Schutz vor Passivrauchen	8
5.7 Gesetzliche Regelungen in anderen Kantonen	9
5.8 Entwicklungen in Basel-Stadt	13
6. DIE HEUTIGE RECHTSLAGE IM KANTON BASEL-LANDSCHAFT	14
7. ARGUMENTE FÜR UND GEGEN DIE INITIATIVE	15
7.1 Stellungnahme der GASTRO BL	15
7.2 Gegenvorschlag	15
7.3 Regionale Aspekte	16
7.4 Zusammenfassende Beurteilung	17
8. REGULIERUNGSFOLGEABSCHÄTZUNG	18
9. LANDRÄTLICHE VORSTÖSSE	18
9.1 Motion vom 28. Oktober 2004 von Elisabeth Augstburger: Frische Luft für mehr Genuss (2004/270)	19
9.2 Die Motion hat folgenden Wortlaut:	19
9.3 Postulat vom 28. Oktober 2004 von Martin Rüegg" "Schutz der Nichtraucherenden" (2004-273)	20
10. ANTRAG AN DEN LANDRAT	20

1. Zusammenfassung

Am 16. August 2007 wurde eine formulierte Gesetzesinitiative „Schutz vor Passivrauchen“ eingereicht. Die Initiative bezweckt mittels einer Änderung des kantonalen Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003 ein Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Räumen von Gastwirtschaften, mit Ausnahme von eigens abgetrennten, unbedienten und mit eigener Lüftung versehenen Räumen (sog. Fumoirs).

Die Landeskanzlei hat am 13. Dezember 2007 das Zustandekommen der Initiative „Schutz vor Passivrauchen“ der Lungenliga/Krebsliga im Amtsblatt publiziert. Damit beginnt die Frist von 18 Monaten, innert derer die Initiative dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden muss. Der Landrat hat die Initiative mit Beschluss vom 13. März 2008 rechtsgültig erklärt.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Ziele der Initiative. Die Forderung nach ausschliesslich unbedienten Fumoirs (abgetrennten Räumlichkeiten, in welchen geraucht werden darf) kann er jedoch nicht unterstützen. Er unterbreitet dem Landrat deshalb einen

Gegenvorschlag, wonach auch bediente Fumoirs zulässig sind. Er weist im Weiteren darauf hin, dass auf eidgenössischer Ebene ein ähnlicher Vorstoss bereits in den Räten behandelt wird und die Notwendigkeit sowie der Spielraum für kantonale Regelungen vom Ergebnis dieser Beratungen abhängen.

2. Ziele der formulierten Gesetzesinitiative „Schutz vor Passivrauchen“

Am 16. August 2007 wurde eine formulierte Gesetzesinitiative „Schutz vor Passivrauchen“ eingereicht. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 (der Kantonsverfassung), das folgende formulierte Begehren:

Das kantonale Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

§ 10 (neu) Rauchverbot in Innenräumen

In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten. Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, unbediente und mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen. Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.

3. Verfahren

Der Rechtsdienst des Regierungsrates hat die Initiative geprüft und festgestellt, dass dieser nichts entgegensteht. Er führt in seinem Gutachten vom 29. November 2007 aus:

"Die vorliegende Volksinitiative verstösst nicht gegen Bundesrecht, sind doch für die Regelung des Gastgewerbes grundsätzlich die Kantone zuständig. Der Kanton hat zudem gestützt auf § 111 der Kantonsverfassung Vorkehren zur Erhaltung der Gesundheit zu treffen. Beim vorgesehenen Rauchverbot in öffentlich zugänglichen Räumen (im Gastgewerbe) handelt es sich nach unserer Auffassung nicht um eine unzulässige und unverhältnismässige Einschränkung eines Grundrechts, namentlich nicht um eine offensichtlich unzulässige Einschränkung der persönlichen Freiheit (Artikel 10 BV). Das Rauchen gehört im Übrigen kaum zu jenen elementaren Aspekten der Persönlichkeitsentfaltung, die durch das Grundrecht der persönlichen Freiheit geschützt sind. Umgekehrt könnte sich nämlich auch der Nichtraucher, der gegen seinen Willen dem Passivrauchen ausgesetzt wird, auf die persönliche Freiheit berufen. Ein Rauchverbot in Gaststätten kann allerdings in die Wirtschaftsfreiheit von Gewerbetreibenden (insbesondere Gastwirten) eingreifen. Nun ist aber eine Einschränkung der Grundrechte möglich, wenn ein öffentliches Interesse besteht und die vorgesehene Einschränkung verhältnismässig ist (vgl. Artikel 36 BV). Die vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz vor Passivrauchen dienen dem Schutz der Gesundheit, und Gesundheitsschädigungen durch Passivrauchen gelten wissenschaftlich als erwiesen. Sie liegen deshalb im öffentlichen Interesse. Da ein Rauchverbot zudem namentlich dann als verhältnismässig erachtet wird, wenn getrennte Räume für Raucher und

Nichtraucher angeboten werden, kann das vorgesehene Rauchverbot gesetzlich eingeführt werden (vgl. zum Ganzen auch Tobias Jaag / Markus Rüssli, Schutz vor Passivrauchen: Verfassungsrechtliche Aspekte, in: AJP/PJA 2006 S. 21 ff.).

(...)

Die eingereichte Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen" ist rechtsgültig. Sie hält die Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie ein. Die Umsetzung der Initiative ist möglich und rechtlich zulässig. Die Initiative ist somit rechtmässig."

Die Landeskanzlei hat am 13. Dezember 2007 das Zustandekommen der Initiative „Schutz vor Passivrauchen“ der Lungenliga/Krebsliga im Amtsblatt publiziert. Der Regierungsrat hat am 19. Dezember 2007 dem Landrat die Erklärung der Rechtsgültigkeit beantragt; die Justiz- und Polizeikommission hat mit Bericht vom 28. Januar 2008 dem Landrat einen gleich lautenden Antrag gestellt. Der Landrat hat die Initiative mit Beschluss vom 13. März 2008 rechtsgültig erklärt.

Gemäss § 78 des Gesetzes über die politischen Rechte¹ erstattet der Regierungsrat dem Landrat zu gültig zustandegekommenen Volksinitiativen Bericht und stellt Antrag (Absatz 1). Formulierten Begehren werden innert 18 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens in Form und Inhalt unverändert dem Volk zur Abstimmung vorgelegt (§ 78 Absatz 3). Der Regierungsrat kann dem Landrat einen Gegenvorschlag unterbreiten (Abs. 5). Im Falle eines Gegenvorschlags entfällt das Vernehmlassungsverfahren (§ 78a Abs. 2). Gemäss § 78a Absatz 2 kann der Landrat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist gemäss § 29 Absatz 2 der Kantonsverfassung anordnen; das Initiativkomitee hat auf Nachfrage jedoch erklärt, es wünsche trotz der laufenden Beratungen einer ähnlichen Vorlage auf Bundesebene keine Unterbrechung der Behandlungsfrist.

4. Grundsätzliches: gesundheitliche Aspekte

4.1 Gesundheit und Passivrauchen

Das Gefährdungspotential durch Tabak ist sehr hoch, sowohl die gesundheitlichen Schäden als auch die Suchtentwicklung betreffend. Das Rauchen stellt in der Schweiz das grösste vermeidbare Einzelrisiko für die Gesundheit der Bevölkerung dar.

Gemäss dem Tabakmonitor des Bundesamts für Gesundheit (BAG) von 2006 liegt der Raucheranteil bei den 14- bis 65-Jährigen in der Schweiz bei 29%. Gemäss der Gesundheitsbefragung 2002² raucht ein knappes Drittel (29,1%) der Baselbieter Bevölkerung

¹ SGS 120, GS 27.820

² Gesundheit im Kanton Basel-Landschaft, Ergebnisse auf der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2002, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL und Schweizerisches Gesundheitsobservatorium, 2005

im Alter von über 15 Jahren. Die Baselbieter Bevölkerung liegt mit diesem Anteil im Bereich des Schweizerischen Durchschnitts von 30,5% Aktivrauchenden. Männer rauchen in allen Alterstufen mehr als Frauen. Mit zunehmendem Alter sinkt der Anteil der Rauchenden. Bei den 14-Jährigen rauchen im Kanton Basel-Landschaft 4% täglich Zigaretten, bei den 15-Jährigen steigt dieser Anteil auf 10%³. Gesamtschweizerisch geht der Anteil der Rauchenden bei den 11- bis 15-jährigen Jugendlichen seit 1998 zurück. Im Jahr 1998 rauchten 16,7% der 15-jährigen Knaben täglich Zigaretten, im Jahr 2006 sank dieser Anteil auf 10,7%. Bei den Mädchen betragen die entsprechenden Anteile 15,8 bzw. 10,2%⁴.

Jedes Jahr sterben in der Schweiz mehr als 8'000 Personen vorzeitig an den Folgen des Tabakkonsums. Tabakbedingte Todesfälle sind auf Erkrankungen der Atemwege, des Blutkreislaufs, auf Krebserkrankungen, auf Erkrankungen Früh- und Neugeborener und Schwangerer zurückzuführen. Der tabakbedingte Anteil an den Gesamttodesfällen beträgt bei Männern 21% und bei Frauen 7,5%.

Eine Vielzahl von Studien hat in den letzten 20 Jahren gezeigt, dass auch Passivrauchen schädlich für die Gesundheit ist. Es gibt keine Schwelle der Exposition, unterhalb welcher Tabakrauch unbedenklich wäre. Bei exponierten Nichtraucherinnen und Nichtrauchern kann Passivrauchen Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege verursachen. Den noch nicht voll entwickelten Organen von Jugendlichen schadet Passivrauchen noch mehr als denjenigen von Erwachsenen. Eine vorsichtige Schätzung für die Schweiz ergibt, dass jedes Jahr mehrere hundert Nichtraucher infolge des Passivrauchens sterben.

4.2 Passivrauchen in der Schweiz

2004 waren 29% der 14- bis 65-jährigen Bevölkerung während mindestens sieben Stunden pro Woche dem Tabakrauch ausgesetzt⁵. Die Tabakrauchexposition in öffentlichen Räumen ist in Restaurants, Bars und Cafés am höchsten. Deutlich mehr als die Hälfte der Personen gibt bei Befragungen an, sich stark durch den Tabakrauch belastigt zu fühlen. Diese Zahl hat in den letzten Jahren zugenommen. Vermehrt wird auch die Forderung nach gesetzlichen Lösungen laut.

4.3 Gesundheitsökonomische Überlegungen

Auch die wirtschaftlichen Folgen des Passivrauchens sind beträchtlich. Schätzungen für die Schweiz aufgrund von ausländischen Studien besagen, dass die wirtschaftlichen Folgen

³ Gesundheit und Gesundheitsverhalten der Jugendlichen im Kanton Basel-Landschaft, Ergebnisse der Health Behaviour of School-aged Children-Studie 2006, noch unveröffentlichter Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion 2008

⁴ Schmid H. et. al., Der Konsum psychoaktiver Substanzen in der Schweiz, Lausanne, Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme, 2007

⁵ Bericht vom 1. Juni 2007 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates zur parlamentarischen Initiative "Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen", S. 6; vgl. <http://www.parlament.ch/SiteCollectionDocuments/ed-sgk-04076-bericht-juni-2007.pdf>

infolge von Einkommensverlust und Gesundheitskosten bei Nichtraucherinnen und Nichtrauchern 10% der Kosten des aktiven Rauchens ausmachen. Auf die Schweiz umgerechnet liegt diese Schätzung bei rund 500 Mio. Fr. pro Jahr⁶.

5. Internationale, nationale und regionale Regelungen

5.1 Rahmenkonvention der WHO

Am 27. Februar 2005 trat die erste internationale Rahmenkonvention der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Tabakkontrolle in Kraft. Das Abkommen fordert unter anderem in Art. 8 einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen. Die Schweiz hat die Konvention zur Tabakkontrolle im Juni 2004 unterzeichnet. Damit hat der Bundesrat den politischen Willen bekräftigt, die Massnahmen der Konvention auch in der Schweiz umzusetzen. Das laufende Legislaturprogramm des Bundes sieht vor, dass die eidgenössischen Räte das Abkommen zur Tabakkontrolle ratifizieren. Darin verpflichtet sich die Schweiz zu einem konsequenten Schutz der Bevölkerung vor Passivrauchen.

5.2 Entwicklungen in Europa

Besonders auffällig sind die Veränderungen im Bereich der Gaststätten. Seitdem vor etwa vier Jahren das erste europäische Rauchverbot ausgesprochen wurde, ist heute das Rauchen in Restaurants in mehr als der Hälfte der europäischen Staaten (19 von 30) verboten. In Italien, Frankreich, Irland, Spanien und England bestehen strikte Rauchverbote in Gaststätten, Bars und an Arbeitsplätzen. In Irland ist das Rauchen in Pubs, Restaurants und bei der Arbeit seit April 2004 verboten, in Norwegen seit Juni 2004. Italien hat seit Anfang 2005 ein umfassendes Rauchverbot. Seit 2006 gibt es in Spanien und Tschechien ebenfalls Rauchverbote. Jüngste Berichte aus Italien, Irland und Spanien zeigen, dass die verstärkten Regelungen zu einem erheblichen Rückgang des Tabakkonsums geführt haben. So ging laut der italienischen Regierung die Zahl der Rauchenden schon im ersten Jahr der neuen italienischen Rauchregelung um rund eine halbe Million zurück.

5.3 Gesetzgebung in den Nachbarländern Frankreich und Deutschland

Im März 2005 vereinbarte das Bundesministerium für Gesundheit mit dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA eine freiwillige Massnahme zur Vermeidung gesetzlicher Verbote (Selbstverpflichtung). Diese blieb jedoch ohne Erfolg, weshalb gesetzgeberische Massnahmen notwendig wurden. Seit dem 1. September 2007 ist in Deutschland das Bundesgesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in Kraft. Die Bundesländer haben sich weitgehend darauf geeinigt, in öffentlichen Räumen und im Gastgewerbe flächendeckend ein Rauchverbot einzuführen, mit einer Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2008.

⁶ Bericht des Bundesrates zum Schutz vor Passivrauchen vom 10. März 2006, S. 3701; vgl. <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/3695.pdf>

In Frankreich gilt seit dem 1. Februar 2007 ein generelles Rauchverbot in öffentlichen Räumen. Seit 2. Januar 2008 gilt ein Rauchverbot nach irischem, italienischem und skandinavischem Vorbild für die gesamte Gastronomie inklusive aller Restaurants, Bars, Cafés, Casinos und Diskotheken. Ausnahmen sind bei diesen Regelungen keine vorgesehen.

5.4 Entwicklungen auf Bundesebene

Auf Bundesebene ist der Schutz vor Passivrauchen zurzeit lediglich aus der arbeitsrechtlichen Perspektive geregelt: Artikel 6 des Arbeitsgesetzes (ArG)⁷ bestimmt, dass der Arbeitgeber zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden alle Massnahmen treffen muss, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Gestützt auf diesen Gesetzesartikel hat der Bundesrat in Artikel 19 der Verordnung 3 zum ArG (ArGV 3)⁸ unter «Nichtraucherschutz» folgende Schutzbestimmung erlassen: «Der Arbeitgeber hat im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden.» Die Erfahrung zeigt, dass durch den im Gesetz festgehaltenen Spielraum diese Bestimmung kaum Anwendung findet. Die Handhabung dieser Bestimmung erweist sich als schwierig, da es kein objektivierbares Mass für Belästigung gibt. Dieser Zustand ist durch das subjektive Gefühl bestimmt und dieses kann weder definiert noch genügend eingegrenzt werden. Infolge dessen ist der Schutz vor Passivrauch an vielen Arbeitsorten (z.B. Gastgewerbe) ungenügend oder nicht gewährleistet. Wissenschaftlich nachgewiesen ist hingegen die objektive Schädigung durch Passivrauchen; damit stellt diese eine gute Grundlage für eine klare Regelung dar.

5.5 Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen

Die parlamentarische Initiative von Nationalrat Felix Gutzwiller verlangt einen schweizweiten Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor den "gesundheitsschädigenden und einschränkenden Wirkungen" des Passivrauchens⁹. Verlangt wird ein Schutz vor Passivrauchen an Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, in der öffentlichen Verwaltung, an den Arbeitsplätzen und in Räumen und Verkehrsmitteln, die für den freien Zugang beziehungsweise für die Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt sind.

Nach Behandlung in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates und des Ständerates beriet der Nationalrat am 4. Oktober 2007 darüber. Der Nationalrat beschloss diverse Abweichungen von der Vorlage, die weniger strenge Vorschriften zur Einschränkung des Schutzes vor Passivrauchen vorsah. In der Detailberatung drehte sich die Diskussion vor allem um die Ausnahmeregelungen im Bereich der Gastrobetriebe. Hier setzte sich die Kommissionsminderheit mit 95 zu 77 Stimmen durch. Demnach ist das Rauchen in

⁷ Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964; SR 822.11

⁸ Verordnung 3 vom 18. August 1993 zum Arbeitsgesetz vom 18. August 1993; SR 822.113

⁹ Geschäft Nr. 04.476

abgetrennten, speziell gekennzeichneten Räumen mit ausreichender Belüftung generell erlaubt, auch wenn dort Menschen arbeiten. Die Kommission hatte lediglich unbediente „Fumoirs“ zulassen wollen. Weiter können Gastbetriebe und Nachtlokale auf Bewilligung hin als gekennzeichnete Raucherbetriebe geführt werden. Die Bewilligung wird erteilt wenn „eine Trennung von Raucher- und Nichtraucher Räumen nicht möglich oder unzumutbar ist“.

Der Ständerat nahm in der Beratung vom 4. März 2008 wiederum diverse Änderungen zu Gunsten eines grösseren Schutzes vor Passivrauchen vor. So soll es Gastbetrieben und Nachtlokalen nicht erlaubt werden, als Raucherbetriebe geführt zu werden. Die Kleine Kammer stimmte damit - entgegen dem Nationalrat - der ursprünglichen Version des Gesetzes zu, die keine Bewilligung für Raucherbetriebe vorsieht. Nur knapp mit 22 zu 18 Stimmen hiess der Ständerat eine Regelung gut, wonach bediente Fumoirs geschaffen werden können. Diese müssen allerdings abgetrennt, besonders gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sein. Der Betrieb von reinen Raucherrestaurants soll nicht mehr möglich sein. Ebenfalls gutgeheissen wurde mit 21 zu 16 Stimmen ein Vorschlag der Kommissionsmehrheit, wonach die Kantone strengere Vorschriften erlassen können als der Bundesgesetzgeber. Auf Übergangsfristen soll verzichtet werden. Der Nationalrat hat an seiner Sitzung vom 11. Juni 2008 mit 94 zu 86 Stimmen daran festgehalten, dass auch Raucherlokale zulässig sein sollen, wenn das Einrichten von Fumoirs nicht zumutbar ist. Mit 98 zu 75 Stimmen folgte der Nationalrat dem Antrag einer Kommissionsminderheit, dass die Kantone strengere Vorschriften aufstellen können. Zusammen mit dieser Entscheidung führte der Nationalrat zudem die Bestimmung ein, wonach in Raucherrestaurants Arbeitnehmende nur mit deren Einwilligung im Arbeitsvertrag beschäftigt werden dürfen. Damit geht die Vorlage zur weiteren Beratung wieder an den Ständerat.

5.6 Weitere Massnahmen des Bundes zum Schutz vor Passivrauchen

Mit einem Anteil von 29% Raucherinnen und Rauchern der Gesamtbevölkerung ist das Niveau in der Schweiz immer noch hoch und weit von der Zielvorgabe des Massnahmenpakets Tabak des Bundes entfernt. Dieses sieht vor, den Anteil Raucherinnen und Raucher bis auf 20% zu senken.

Auf Bundesebene existiert seit 2001 ein nationales Programm zur Tabakprävention (NPTP 2001-2007). Die Strategie des Bundes setzt in drei Handlungsfeldern an:

- den Einstieg verhindern,
- den Ausstieg erreichen,
- vor Passivrauchen (ungewolltem Einatmen von Tabakrauch) schützen.

Abgeleitet vom letzten Punkt hat das BAG verschiedene Ziele formuliert – zum Beispiel bezogen auf Passivrauchen: „Nichtrauchende haben jederzeit und überall die Möglichkeit, rauchfreie Luft zu atmen“. Der Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen ist ein zentrales Element zur Umsetzung dieses Ziels.

Daneben führt das BAG verschiedene Aktionen (z.B. „Arbeitsplatz rauchfrei“ in Unternehmen, „Experiment Nichtraucher“ in Schulen, „Sport rauchfrei“ als Teil der Kampagne „cool and clean“ im Schweizer Sport) sowie die Informations- und Sensibilisierungskampagne „BRAVO“ durch. Die Ziele der Öffentlichkeitskampagne sind:

- Die Schweizer Bevölkerung kennt Beispiele, die zeigen, wie rauchfreier öffentlicher Raum und somit Schutz vor Passivrauchen erfolgreich umgesetzt wurden.
- Die Tabakprävention wird als gewinnbringend, sympathisch und als attraktiver Trend wahrgenommen.
- Die Beispiele der Kampagne sollen überzeugen und motivieren, Ähnliches umzusetzen. Durch die Kampagne „BRAVO“ soll die Problematik des Passivrauchens weiterhin diskutiert werden.

Der Bund erarbeitet zurzeit ein Nachfolgeprogramm zur Tabakprävention (2009-2012), das den interessierten Organisationen demnächst zur Anhörung unterbreitet wird. Darin wird dem Schutz vor Passivrauchen unvermindert hohe Priorität eingeräumt. Für Projekte in Sachen Tabakprävention stehen aus den Mitteln des Tabakpräventionsfonds jährlich ca. 18 Mio. Fr. zur Verfügung. Ein Anteil daraus steht der Forschung und Umsetzung im Bereich Schutz vor Passivrauchen zu. Die oben erwähnte Kampagne des BAG wird aus diesen Fondsgeldern finanziert.

5.7 Gesetzliche Regelungen in anderen Kantonen

Das Thema "Passivrauchen" steht in praktisch allen Kantonen auf der politischen Agenda, entweder in Form von Vorstössen oder als in Arbeit befindlichen oder bereits beschlossenen gesetzlichen Bestimmungen. Das Bundesamt für Gesundheit stellt auf seiner Homepage eine periodisch aktualisierte Übersicht über den Stand der gesetzlichen Regelungen in den Kantonen dar¹⁰. Das Bild betreffend Umsetzung von Massnahmen zum Nichtraucherschutz in Gaststätten oder in öffentlichen Räumen ist sehr heterogen. Ebenso unterschiedlich sind dabei die im Einzelnen vorgeschlagenen oder realisierten Regelungen; die Gesetzgebungsprozesse befinden sich in ganz unterschiedlichen Stadien. Die folgende Aufstellung stellt den Stand per März 2008 dar.

Gesetzliche Regelung beschlossen:		
Kanton	Datum	Inhalt
Tessin	12.4.2007	Im Kanton Tessin wurde das Rauchverbot in Gaststätten am 12. April 2007 eingeführt. Die Regelung sieht ein allgemeines Rauchverbot in Restaurants, Bars, Cafés und Discotheken vor.

¹⁰ <http://www.bag.admin.ch/themen/drogen/00041/00612/00764/index.html?lang=de>

		Einzig in abgetrennten, unbedienten Räumen, so genannten Fumoirs, darf unter Einhaltung der Bestimmungen betreffend Luftfilter und Ventilationsgeräte weiterhin geraucht werden. An der Urne sagten fast 80% der abstimmenden Tessinerinnen und Tessiner Ja zu einem totalen Rauchverbot. Legge sugli esercizi pubblici Fumo Art. 57 ¹ All'interno degli esercizi pubblici è vietato fumare. ² È riservata la facoltà di creare spazi o locali fisicamente separati e opportunamente ventilati adibiti ai fumatori. ³ Il divieto di cui al cpv. 1 non si applica alle camere degli esercizi pubblici con alloggio.
Solothurn	1.1.2007/9	Das Solothurner Gesundheitsgesetz sieht seit 1. Januar 2007 ein Rauchverbot in öffentlichen Räumen sowie in der Gastronomie und in Kulturstätten vor. Die Übergangsfrist läuft bis 31. Dezember 2008. An der Urne stimmten 56 Prozent dem Gesetz zu. § 6 bis Absatz 4 Gesundheitsgesetz ⁴ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.

Appenzell-Ausserrhoden	24.11.2007	Das seit dem 1. Januar 2008 in Kraft stehende Gesundheitsgesetz enthält ein Verbot des Rauchens in geschlossenen, der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen. Vorbehalten sind abgetrennte, speziell gekennzeichnete Raucherräume (Fumoirs). Gesundheitsgesetz Art. 17 Schutz vor Passivrauchen ¹ In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Bildungs-, Kultur- und Sportstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten. ² Abgetrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden. ³ Ausnahmen regelt der Regierungsrat.
Graubünden	1.3.2008	Das Gesundheitsgesetz sieht ein Rauchverbot für öffentlich zugängliche Räume und alle Bereiche der Gastronomie vor. Die Einrichtung von Fumoirs ist zulässig. Gesundheitsgesetz Art. 15a Nichtraucherchutz ¹ Das Rauchen ist verboten: a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher erfolgt; b) im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche. ² Das Rauchverbot gemäss Absatz 1 Litera b kann von den Gemeinden für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten, nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet.
Wallis	(14.2.2008) Referendum ergriffen	Am 14. Februar 2008 hatte der Grosse Rat mit 75 zu 31 Stimmen bei 9 Enthaltungen das Gesundheitsgesetz angenommen, das einen Abschnitt gegen das Passivrauchen enthält. Dagegen ist das Referendumskomitee ergriffen worden; die Volksabstimmung sollte noch dieses Jahr erfolgen. Gesundheitsgesetz 7. Titel: Passivrauchen Art. 109 Allgemeine Grundsätze ¹ Es ist in allen geschlossenen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Räumen verboten zu rauchen, namentlich in: a) öffentlichen Gebäuden und Räumen, die dem Gemeinwesen gehören;

		b) Schulen und anderen Ausbildungsstätten; c) Gebäuden und Räumlichkeiten für Kultur, Sport und Freizeit; d) Krankenanstalten und -institutionen; e) Hotel- und Gastgewerbebetrieben, einschliesslich Bars, Nachtlokale und Diskotheken; f) den öffentlichen Verkehrsmitteln. ² Die Möglichkeit, für die Raucher geschlossene und genügend belüftete Räume (Raucherräume) einzurichten, bleibt vorbehalten. In diesen Räumen dürfen keine Speisen und Getränke serviert und keine anderen Dienstleistungen erbracht werden, die eine regelmässige Anwesenheit von Personal erfordern. Art. 110 Ausnahmen Der Staatsrat kann Ausnahmen vorsehen, um besondere Situationen zu berücksichtigen, wie: a) Zimmer in Alters- und Pflegeheimen; b) in Zimmern von Hotels und Beherbergungsstätten; c) Gefängniszellen.
Genf	(24.2.2008, noch nicht in Kraft)	Im Kanton Genf nahmen die Stimmberechtigten am 24. Februar 2008 die Volksinitiative „Passivrauchen und Gesundheit“ mit 79 Prozent Ja-Stimmen gegenüber 21 Prozent Nein-Stimmen deutlich an. In Zukunft werden Restaurants und Bars im Kanton Genf grundsätzlich rauchfrei sein ohne Raucherräume. Kantonsverfassung La constitution de la République et canton de Genève, du 24 mai 1847, est modifiée comme suit: Titre XIV Dispositions diverses Art. 178B Protection de l'hygiène publique et de la santé (nouveau) Fumée passive ¹ Vu l'intérêt public que constitue le respect de l'hygiène publique et la protection de la santé, le Conseil d'Etat est chargé de prendre des mesures contre les atteintes à l'hygiène et à la santé de la population résultant de l'exposition à la fumée du tabac, dont il est démontré scientifiquement qu'elle entraîne la maladie, l'invalidité et la mort. ² Afin de protéger l'ensemble de la population, il est interdit de fumer dans les lieux publics intérieurs ou fermés, tout particulièrement dans ceux qui sont soumis à une autorisation d'exploitation. ³ Sont concernés: a) tous les bâtiments ou locaux publics dépendant de l'Etat et des communes ainsi que de toutes autres institutions de caractère public; b) tous les bâtiments ou locaux ouverts au public, notamment ceux affectés à des activités médicales, hospitalières, para-hospitalières, culturelles, récréatives, sportives ainsi qu'à des activités de formation, de loisirs, de rencontres, d'exposition; c) tous les établissements publics au sens de la législation sur la restauration, le débit de boissons et l'hébergement; d) les transports publics et les autres transports professionnels de personnes; e) les autres lieux ouverts au public tels que définis par la loi.

St. Gallen	(In Kraft seit 20. Mai 2008, Vollzugsbeginn ab 1. Oktober 2008)	Das Parlament hat einen entsprechenden Nachtrag zum Gesundheitsgesetz in zweiter Lesung beraten. Die Mehrheit des Rats will das Rauchen in allgemein zugänglichen Räumen verbieten. Geraucht werden darf nur noch in abgetrennten Rauchzimmern, sogenannten Fumoirs. Als öffentlich zugängliche Räume gelten Restaurants, Kinos, Einkaufszentren, Spitäler, Heime, Schulen, Sportstätten, Einkaufszentren, Gefängnisse und die Verwaltung.
------------	---	--

In den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Neuenburg, Thurgau, Waadt und Zürich wurden Volksinitiativen mit dem Ziel der Verstärkung des Nichtrauchererschutzes eingereicht.

In den Kantonen Aargau, Bern (Bundeslösung wird abgewartet), Freiburg (zusätzlich zur Volksinitiative), Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden (Bundeslösung wird abgewartet), Schwyz, Thurgau, Uri und Zug liegen Gesetzesentwürfe oder parlamentarische Vorstösse zum Schutz vor dem Passivrauchen vor.

5.8 Entwicklungen in Basel-Stadt

In Basel-Stadt wurde diese Initiative ebenfalls eingereicht¹¹. Dort hatte aber der Grosse Rat bereits am 18. Oktober 2006 nach eingehender Diskussion beschlossen, den Schutz vor Passivrauchen in Gaststätten mittels eines freiwilligen Verhaltenskodex der Gastwirtschaften zu verbessern (GRB Nr. 06/42/22G). Der Grosse Rat hat an der gleichen Sitzung eine gesetzliche Änderung des Gastgewerbegesetzes abgelehnt. Der Wirteverband Basel-Stadt und der Basler Hotelier-Verein haben einen Verhaltenskodex ausgearbeitet, nach welchem bis Ende 2008 90% aller Gastbetriebe Plätze für Nichtraucher bereit halten und 50% der Innenplätze für Nichtraucher reserviert sein müssen. Ein Zwischenbericht des Wirteverbands musste Ende März 2008 und der Schlussbericht sollte Ende März 2009 dem Gesundheitsdepartement vorgelegt werden. Sollten die genannten Ziele seitens des Wirteverbands Basel-Stadt und des Basler Hotelier-Vereins nicht erreicht werden, ist

¹¹ Im Kantonsblatt vom 3. März 2007 ist der folgende Initiativtext veröffentlicht worden:

„Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Das kantonale Gastgewerbegesetz vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

§ 34 (neu) Rauchverbot in Innenräumen

In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten. Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, unbediente und mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen. Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.

vorgesehen, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat ein vollständiges Rauchverbot in den Gastronomiebetrieben unterbreiten soll. Der Regierungsrat hat deshalb dem Grossen Rat vorgeschlagen, den laufenden Prozess weiter zu beobachten und die Initiative „Schutz vor Passivrauchen“ erst dann dem Volk zur Abstimmung vorzulegen, wenn die Ergebnisse der Selbstregulierung bekannt sind. Der Grosse Rat hat jedoch am 14. Mai 2008 beschlossen, den Versuch der Selbstregulierung abubrechen und die Initiative zur Abstimmung vorzulegen.

Der per Ende März 2008 vorgesehene Zwischenbericht wurde am 13. März 2008 vom Wirtverband vorgestellt und weist 42% Nichtraucher-Plätze aus. Diese Zahlen sollen durch eine externe Firma überprüft werden. Die Lungenliga kritisiert allerdings, dass diese Lösung grossmehrheitlich auf Basis von rauchfreien Zonen basiert. Diese schützt nicht vor Passivrauchen, solange Raucher- und Nichtraucherbereiche im selben Raum sind.

6. Die heutige Rechtslage im Kanton Basel-Landschaft

Das geltende Gastgewerbegesetz¹² wurde am 5. Juni 2003 vom Landrat verabschiedet, in der Volksabstimmung vom 30. November 2003 mit grossem Mehr angenommen und ist seit 1. Januar 2004 in Kraft. Die einschlägige Bestimmung betreffend "Rauchen / Nichtrauchen" wurde unverändert aus dem vorherigen Gesetz¹³ übernommen und lautet:

§ 10 Nichtraucherbereiche

In Betrieben nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a sind entsprechend dem Bedarf und den räumlichen Möglichkeiten Nichtrauchertische oder -abteile bereitzustellen.

Die Revisionsvorlage 2003 hielt fest, dass "diese Bestimmung sich in der Praxis noch nicht recht habe durchsetzen können", und "immerhin zu erwarten (sei), dass mit der Zunahme der Nichtraucheranteile in der Bevölkerung der Nachfragedruck zu entsprechenden Angeboten führen werde, weshalb die Streichung dieser Vorschrift ein falsches Signal wäre. Konkretere Anforderungen an die Lüftungsanlagen beispielsweise könnten auch über Vorschriften im Rahmen des § 9 Absatz 2 umgesetzt werden." Diese Einschätzung war offenbar (zu) optimistisch: in der relativ kurzen Zeit seit 2004 ist der Nachfragedruck seitens der Öffentlichkeit bzw. der Gäste nicht in einem Masse gestiegen, dass zahlreiche Gastgewerbebetriebe ganz oder teilweise rauchfrei geworden wären. Zwar hat es die Branche nicht an Bemühungen fehlen lassen, mittels Sensibilisierungsmassnahmen und Aufrufen an ein möglichst gutes "Nebeneinander" zu appellieren. Im Jahre 2006 gab es in den beiden Basel Verhandlungen zwischen den zuständigen Departementen und den Branchenverbänden mit dem Ziel, eine gemeinsame Lösung auf der Basis einer freiwilligen Vereinbarung zu suchen. Allerdings erachtete die Gastro Baselland das anvisierte Nichtraucher-Konzept beider Basel für unseren Kanton als nicht durchführbar: 90 Prozent aller Betriebe zur Hälfte rauchfrei zu gestalten, wie das in Basel-Stadt die Regierung forderte, sei nicht realistisch¹⁴. Ihr Ziel sei, dass bis zum 30. Juni 2008 80 Prozent aller

¹² SGS 540, GS 34.1331

¹³ Diese Bestimmung war 1988 ins damalige Gastwirtschaftsgesetz eingeführt worden.

¹⁴ Basler Zeitung vom 24.05.2006, Seite 11

Speisebetriebe¹⁵ über 40 Prozent Nichtraucher-Plätze verfügen sollen¹⁶. Damit hoffte der Verband, eine weiter gehende gesetzliche Regelung im Baselbiet zu verhindern. Dennoch muss nüchtern festgehalten werden, dass es nur wenige rauchfreie Gastwirtschaftsbetriebe gibt und die grosse Mehrheit nicht rauchfrei ist. Insbesondere zeigt sich, dass rauchfreie Zonen wenig weiterhelfen und nur getrennte Räume für Raucher und Nichtraucher wirklich Besserung für die nichtrauchenden Gäste bringen. Für das Personal ist selbst dies keine volle Entlastung, eine solche könnte nur mittels Lösungen wie nicht bediente Fumoirs erreicht werden.

7. Argumente für und gegen die Initiative

7.1 Stellungnahme der GASTRO BL

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion hat die GASTRO BL informell um eine Stellungnahme zur Initiative gebeten. Die GASTRO BL führt in ihrem Schreiben (E-mail) vom 22. Januar aus, dass der Kanton Baselland in Hinblick auf die laufenden Gesetzgebungsarbeiten auf nationaler Ebene und insbesondere den inhaltlich fast identischen Entwurf für ein Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen auf ein eigenes Vorgehen verzichten sollte, und empfiehlt die Ablehnung der Initiative.

Inhaltlich stellt die GASTRO BL fest, dass der Begriff " öffentlich zugängliche Räume" nicht klar definiert sei. Es stelle sich die Frage, ob nur die Restaurants, Tankstellenshops, Cafés etc. darunter fallen, oder auch die Besenbeizen, Festzelte, bäuerlicher Nebenerwerb mit gastgewerblichen Dienstleistungen, Catering, Vereinsanlässe und Clubwirtschaften gemeint seien. Im Weiteren würde es die GASTRO BL begrüssen, wenn im Gesetz oder einer allfälligen Verordnung Ausnahmen für Kleinst- und Familienbetriebe definiert würden. Nur so könne das Überleben kleiner Gastronomieunternehmen gewährleistet werden. Es müsse im Interesse aller sein, eine lebendige Gastronomie in Quartieren und ländlicher Umgebung zu sichern. Mit dem Verschwinden der Kleinstbetriebe ginge nicht nur ein Stück Kultur verloren, sondern auch ein Teil des sozialen Umfeldes der Bevölkerung.

7.2 Gegenvorschlag

Der Regierungsrat hat Verständnis für die Anliegen der GASTRO BL; die Branche steht vor zahlreichen Herausforderungen von verschiedensten Seiten und wird je nach Betrieb erhebliche Umstellungen vornehmen müssen. Gerade kleine Betriebe werden oft nicht bauliche Anpassungen vornehmen und Fumoirs einrichten können. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass in den meisten Nachbarländern und auch der Mehrheit der Kantone keine Ausnahmen für Kleinbetriebe o.ä. getroffen wurden, ohne dass dies zu besonderen Problemen oder gar einem erkennbaren Betriebssterben geführt hätte. Es ist generell möglich, auch Kleinstbetriebe rauchfrei zu führen. Wo keine Fumoirs zur Verfügung gestellt

¹⁵ Als "Speisebetriebe" bezeichnete die Gastro Baselland Restaurants mit mehr als 40 Plätzen.

¹⁶ Basler Zeitung, 23.05.2006, Seite 11

werden können, ist es den Gästen zumutbar, zum Rauchen nach draussen zu gehen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern dies in unserem Kanton anders sein sollte.

Die Frage weiterer rauchfreier öffentlicher Räume ist Gegenstand zweier noch hängiger landrätlicher Vorstösse (s. unten Ziff. 10). Darüber wird der Regierungsrat eine gesonderte Vorlage unterbreiten, sobald das aktuelle Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene abgeschlossen ist.

Die Initiative sieht nur die Möglichkeit unbedienter Fumoirs vor. Damit soll dem Schutz des Personals Rechnung getragen werden, welche ja - im Unterschied zu den Gästen - nicht aussuchen können, ob sie sich im rauchfreien Teil oder dem Fumoir aufhalten bzw. bewegen. Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit, so weit zu gehen. Wenn die Fumoirs, wie in anderen Kantonen vorgesehen, nur einen bestimmten (kleineren) Teil des Betriebs umfassen dürfen¹⁷, wird sich auch das Personal nicht schwergewichtig dort aufhalten. Bediente Fumoirs sind unter diesen Umständen zumutbar. Je nach Betriebsgrösse kann mittels geeigneter betrieblicher / personeller Vorkehren - in Fumoirs bedienten Personen, die selber rauchen, oder Nichtraucher werden zur Verminderung der Auswirkungen auf die einzelnen Mitarbeitenden turnusmässig dort eingesetzt, u.a.m. - das Mass des Passivrauchens tief gehalten werden. Unter diesen Umständen schlägt der Regierungsrat im Sinne eines Gegenvorschlags vor, den Begriff "*unbediente*" zu streichen:

§ 10 (neu) Rauchverbot in Innenräumen

¹*In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten.*

²*Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen.*

³*Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.*

Welche Anforderungen Fumoirs erfüllen müssen, legt der Regierungsrat in der Verordnung zum Gastgewerbegesetz¹⁸ fest. Dem Regierungsrat schwebt eine ähnliche Lösung wie im Kanton Graubünden vor: Fumoirs sollen, bezogen auf Fläche und Platzzahl, nicht mehr als ein Drittel des Gastbereichs umfassen dürfen. Auch soll festgelegt werden, dass der Zutritt zu den rauchfreien Gasträumen nicht durch die Fumoirs führen darf.

7.3 Regionale Aspekte

Eine gemeinsame Regelung mit Basel-Stadt wäre wünschenswert. Das ist allerdings in Anbetracht der grundsätzlich unterschiedlichen Ausgangslage zurzeit nicht möglich¹⁹. Zudem sind die gesetzlichen Fristen für die Behandlung von Initiativen wesentlich kürzer als die Dauer der in Basel-Stadt laufenden Evaluationsperiode (März 2009). Sollte allerdings die

¹⁷ Graubünden: nach Art. 3a der Verordnung zum Gesundheitsgesetz dürfen Fumoirs nicht mehr als einen Drittel der Fläche der öffentlich zugänglichen Räume beschlagen, s.

<http://www.navigатор.ch/gr/lpext.dll?f=templates&fn=main-h.htm&vid=de>

¹⁸ SGS 540.11

¹⁹ Vgl. oben Ziff. 6

Gesetzgebung auf Bundesebene realisiert werden, würden diese Aspekte ohnehin gegenstandslos, da dann nicht nur regional, sondern bundesweit einheitliche Regeln gelten würden.

7.4 Zusammenfassende Beurteilung

Der Regierungsrat stimmt der Stossrichtung der Initiative zu, den Schutz der nicht rauchenden Gäste und des Personals in Gastgewerbebetrieben zu verstärken. Dem Schutz der Gesundheit und dem Schutz vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens wird grössere Bedeutung zugemessen als der Möglichkeit, in Gaststätten rauchen zu dürfen. Es sollen jene Personen, die sich längere Zeit an bestimmten Orten aufhalten (z.B. Restaurants) und nicht dem Rauch anderer ausgesetzt sein wollen, vor dem unfreiwilligen Passivrauchen besser geschützt werden. Dies betrifft sowohl die Gäste als auch die Mitarbeitenden. Aus diesem Grunde sollen die Restaurants grundsätzlich rauchfrei sein. Gleichzeitig soll aber auch Rücksicht auf Menschen genommen werden, die das Rauchen nicht aufgeben wollen oder können. Dem trägt der Gegenvorschlag durch die Zulassung von sog. "Fumoirs" bei; das sind abgetrennte Räume, in welchen das Rauchen gestattet ist. Beispiele aus anderen europäischen Ländern wie z.B. Italien, Norwegen, Malta, Irland, Frankreich und Schweden zeigen, dass die Akzeptanz für eine rauchfreie Gastronomie durchaus vorhanden ist und die Raucherinnen und Raucher sich eben an Orten ausserhalb der bedienten Zone treffen, was grundsätzlich mit keinerlei besonderen Nachteilen verbunden ist. Allerdings können je nach örtlicher Lage des Gastronomiebetriebes Immissionsprobleme entstehen: müssen die Gäste draussen rauchen, könnte dadurch insbesondere nach 22 Uhr Gesprächslärm entstehen, der für die unmittelbare Nachbarschaft lästig sein kann. Dem kann mit der Möglichkeit von abgetrennten Fumoirs weitgehend begegnet werden.

Die Frage des Geltungsbereichs ist eine Auslegungsfrage. Klar ist, dass der Begriff "öffentliche Räume" sich nur auf Gastwirtschaften bezieht und nicht auf jegliche öffentlich zugängliche Räume (öffentliche Verwaltung etc.); die Initiative bezweckt ausschliesslich eine Änderung des Gastgewerbegesetzes und nicht beispielsweise des Gesundheitsgesetzes. Im Gastgewerbegesetz sind "öffentlich zugängliche Räume" alle Räume von gastgewerblichen Betrieben gemäss § 4 Absatz 1 des Gastgewerbegesetzes, die für Gäste zugänglich sind, unabhängig von der Betriebsart oder -form. Öffentlich zugängliche Räume sind auch Räume, welche für Anlässe nach § 4 Absatz 1 Buchstabe c des Gastgewerbegesetzes benützt werden²⁰.

7.5 Personelle und finanzielle Auswirkungen

Der Aufwand, welchen die Umsetzung der Initiative für die Behörden mit sich bringt, ist schwer abschätzbar. Er hängt in erster Linie von der Disziplin der Gastgewerbebetriebe und

²⁰ Dazu zählen auch Räume, welche nur vorübergehend für gastgewerblichen Anlässe genutzt werden; ein bloss für einen Anlass aufgestelltes, offenes Festzelt hingegen würde in der Regel nicht als Raum im Sinne dieser Bestimmungen gelten.

der Gäste ab. Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass diese Gesetzesrevision einen erheblichen längerfristigen Aufwand mit sich bringt; dies auch deshalb nicht, weil ähnliche Änderungen in anderen Kantonen bisher ohne grössere Umstände umgesetzt werden konnten. Werden die Vorschriften gut aufgenommen, hält sich der zusätzliche Informations- und Kontrollaufwand in überschaubaren Grenzen. Sollten die neuen Vorschriften auf grössere Widerstände stossen, wären vermehrte Kontrollen notwendig, was in Anbetracht der über 700 gastgewerblichen Betriebe in unserem Kanton mit erheblichem Aufwand verbunden sein kann. Sollte erhöhter Aufwand entstehen, müsste dieser durch Gebühren gemäss den §§ 22 und 23 des Gastgewerbegesetzes gedeckt werden. Die Gebühren decken neben dem eigentlichen Verwaltungsaufwand auch pauschaliert den Aufwand der Polizei (Kontrollen, Anzeigen etc.) sowie den der Gerichte (Strafuntersuchungen, Rechtsmittelinstanzen) ab.

Die Umsetzung dieser Neuerungen kann in den einzelnen Gastwirtschaftsbetrieben bauliche Anpassungen erfordern. Dafür muss den Betroffenen genügend Zeit eingeräumt werden. Dies kann mittels entsprechender Fristen bei der Inkraftsetzung geschehen.

8. Regulierungsfolgeabschätzung

Diese Vorlage zieht keinerlei zusätzliche "administrative Belastung durch die Behörden und die Verwaltung"²¹ mit sich; insofern sind die Folgen für die KMU gering²². Die Ziele von § 2 des KMU-Entlastungsgesetzes werden durch die Initiative nicht berührt oder beeinträchtigt. Eine generelle Einschätzung der Folgekosten gemäss § 4 Absatz 4 Buchstabe d Ziffer 2 des KMU-Entlastungsgesetzes ist kaum möglich: diese können je nach gewähltem Betriebskonzept inexistent (wenn der ganze Betrieb rauchfrei erklärt wird, fallen weder Investitionskosten noch erschwerte Betriebsabläufe an), geringfügig (wenn von mehreren bestehenden Räumen einer als Fumoir "umgewidmet" wird) oder erheblich (falls grössere bauliche Massnahmen realisiert werden) sein.

9. Landrätliche Vorstösse

Am 13. Januar 2005 überwies der Landrat zwei Vorstösse zu diesem Thema: eine Motion von Elisabeth Augstburger vom 28. Oktober 2004, Frische Luft für mehr Genuss (2004/270) sowie ein Postulat von Martin Rüegg vom 28. Oktober 2004, Schutz der Nichtraucher (2004/273).

²¹ § 1 Buchstabe b des KMU-Entlastungsgesetzes, SGS 541

²² § 4 Absatz 6 des KMU-Entlastungsgesetzes

9.1 Motion vom 28. Oktober 2004 von Elisabeth Augstburger: Frische Luft für mehr Genuss (2004/270)

9.2 Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Zahlreiche Studien belegen, dass Personen, die dem Passivrauchen regelmässig ausgesetzt sind, ein deutlich höheres Risiko eingehen, ernsthaft zu erkranken. Im Tabakrauch wurden bisher mehr als 4000 Stoffe identifiziert, von denen mindestens 40 krebsfördernd sind. Eine vorsichtige Schätzung des Bundes geht davon aus, dass in der Schweiz jedes Jahr mehrere hundert Nichtraucher an den Folgen des Passivrauchens sterben.

Im Gastgewerbe sind besonders viele Menschen in hohem Mass und sehr oft unfreiwillig dem Tabakrauch anderer ausgesetzt. Die mangelhafte gesetzliche Regelung, verbunden mit dem Appell an Toleranz und Eigeninitiative, haben bisher nicht zu einem wirksamen Schutz vor Passivrauch geführt. Eine bedeutende Mehrheit der rauchenden wie der nichtrauchenden Bevölkerung spricht sich deshalb für einen Ausbau des Schutzes vor unerwünschtem Passivrauchen aus. Aufgrund vieler Studien aus dem Ausland kann davon ausgegangen werden, dass für die Wirtschaft, insbesondere auch für Gastgewerbebetriebe keine negativen wirtschaftlichen Folgen zu befürchten sind. Von denjenigen Studien, die zu einem anderen Schluss kommen, sind 94 % von der Tabakindustrie gesponsert worden.

In vielen öffentlich zugänglichen Gebäuden, die nicht dem Gastgewerbe zuzuordnen sind, gelten bereits Einschränkungen. Trotzdem ist es aus gesundheitspolitischen Überlegungen nötig, den Schutz der passivrauchenden Menschen über das Gastgewerbegesetz hinaus auszudehnen. Insbesondere in Gebäuden, wo sich auch Kinder und Jugendliche aufhalten, hätte eine allgemeingültige Regelung präventiven Charakter. Rauchfreie öffentliche Räume entsprechen nicht nur dem Bedürfnis der Bevölkerungsmehrheit, diese Forderung stellen auch die WHO Anti-Tabakkonvention und das Nationale Programm zur Tabakprävention, das der Bundesrat am 5. Juni 2001 gutgeheissen hat. Dieses sieht u.a. vor, dass die Bevölkerung jederzeit und überall die Möglichkeit haben sollte, rauchfreie Luft zu atmen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen,

- 1. damit öffentlich zugängliche Bereiche in Innern von Gastgewerbebetrieben rauchfrei werden.*
- 2. damit öffentlich zugängliche Bereiche im Innern von Gebäuden wie Schulen, Turnhallen, Sportanlagen, Verwaltungsgebäuden, Versammlungslokalen, Spitäler usw. rauchfrei werden.*
- 3. Sogenannte "Fumoirs" (von den übrigen Bereichen abgetrennte und mit eigener Lüftung versehene Räume) sind von dieser Regelung ausgenommen.*
- 4. Im Weiteren ist zu prüfen, ob für kleine Gastgewerbebetriebe (z. B. Bars) zusätzliche Ausnahmen gelten sollten.*

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Motion wird bezüglich der Ziffern 1 und 3 durch die Vorlage erfüllt. Nicht erfüllt wird Ziffer 4, weil die Initiative solche Ausnahmen ausdrücklich nicht vorsieht. Ziffer 2 ist nicht Gegenstand der Initiative und damit auch nicht dieser Vorlage; der Regierungsrat wird dazu, wie bereits ausgeführt²³, eine gesonderte Vorlage unterbreiten, sobald das aktuelle Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene abgeschlossen ist.

²³ Vgl. Ziff. 7.2

Da die Motion durch die Vorlage nicht vollumfänglich erfüllt wird, verzichtet der Regierungsrat auf den Antrag zur Abschreibung der Motion.

9.3 Postulat vom 28. Oktober 2004 von Martin Rüegg" "Schutz der Nichtrauchernden" (2004-273)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Jährlich sterben in der Schweiz 400 Nichtrauchernde an Krankheiten, die durch das Rauchen anderer ausgelöst worden sind. Das ist nicht akzeptabel. Viele Gemeinden und Betriebe haben die Situation erkannt und reagieren, indem sie ein totales Rauchverbot oder Rauchenden einen separaten Rauchraum zur Verfügung stellen. Im Kanton Tessin ist eine gesetzliche Einschränkung des Rauchens zum Schutz der Nichtrauchernden vor dem Passivrauchen vorgesehen. Auf nationaler Ebene ist ein parteipolitisch breit abgestützter Vorstoss eingereicht worden, der dieselben Ziele verfolgt. In Irland und Malta gelten seit diesem Jahr alle öffentlich zugänglichen Räume als rauchfrei.

Der Zeitpunkt ist gekommen, dass auch der Kanton Basel-Landschaft Stellung bezieht und Nichtrauchernde - gut zwei Drittel der Bevölkerung - wirkungsvoll vor den Folgen des Passivrauchens schützt.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie in unserem Kanton alle öffentlich zugänglichen Räume (Schulen, Spitäler, Verwaltungsgebäude, Restaurants, Bars etc.) rauchfrei gehalten werden können.

Stellungnahme des Regierungsrats

Das Postulat wird bezüglich der verlangten rauchfreien Räume in Gastwirtschaftsbetrieben durch die Vorlage erfüllt. Nicht erfüllt wird der Bereich der übrigen öffentlich zugänglichen Räume, weil diese nicht Gegenstand der Initiative und damit auch nicht dieser Vorlage sind. Der Regierungsrat wird dazu eine gesonderte Vorlage unterbreiten, sobald das aktuelle Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene abgeschlossen ist.

Da die Forderungen des Postulats mit der Vorlage nur teilweise erfüllt werden, verzichtet der Regierungsrat auf den Antrag zur Abschreibung des Postulats.

10. Antrag an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative „Schutz vor Passivrauchen“ den Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Ablehnung vorzulegen.

2. Den Gegenvorschlag den Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Annahme vorzulegen.

Liestal, 1. Juli 2008

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Ballmer

der Landschreiber:

Mundschin

- Beilagen:**
1. Entwurf eines Landratsbeschlusses
 2. Synopse bisheriges Recht und neues Recht

Entwurf

Gastgewerbegesetz

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003¹ wird wie folgt geändert:

§ 10 Rauchverbot in Innenräumen

¹In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten.

²Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen.

³Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

¹ SGS 540, GS 34.1331

Revision des Gastgewerbegesetzes: besserer Schutz vor Passivrauchen

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher (SGS 540)	Initiative (SGS 540)	Gegenvorschlag (SGS 540)
Titel	Gastgewerbegesetz	Gastgewerbegesetz	
§ 10	§ 10 Nichtraucherbereiche In Betrieben nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a sind entsprechend dem Bedarf und den räumlichen Möglichkeiten Nichtraucherterische oder -abteile bereitzustellen.	§ 10 Rauchverbot in Innenräumen ¹In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten. ²Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, <u>unbediente und</u> mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen. ³Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.	§ 10 Rauchverbot in Innenräumen ¹In öffentlich zugänglichen Räumen ist das Rauchen verboten. ²Zum Zweck des Rauchens eigens abgetrennte, mit eigener Lüftung versehene Räume (sog. Fumoirs) sind vom Rauchverbot ausgenommen. ³Auf Rauchverbote ist deutlich hinzuweisen.